

gung, einen sogenannten Fortsetzungszusammenhang zu konstruieren, ist auf folgendes hinzuweisen: Der Begriff der „fortgesetzten Handlung“ ist im Strafgesetzbuch nicht enthalten. Er hat sich allein in der Lehre und in der Rechtsprechung entwickelt. Es ist bereits verschiedentlich auch vom Obersten Gericht darauf hingewiesen worden, daß die Anwendung des sogenannten fortgesetzten Handelns nicht dazu dienen darf, daß das Gericht sich die genaue Aufklärung des Sachverhalts erspart; es wurde weiter darauf hingewiesen, daß in gewissen Fällen der Begriff der „fortgesetzten Handlung“ dazu dienen kann, die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens besonders zu kennzeichnen, wie z. B. bei einer Reihe von Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum, die sich als ein fortgesetztes Verbrechen nach § 1 darstellen können, ohne daß § 2 Abs. 2 Buchst. b VE Sch G angewendet werden kann, weil nicht mindestens zwei Teilhandlungen so schwerwiegend sind, daß jede einzelne von ihnen die Anwendung des § 1 VE Sch G erfordert. Dieser im Strafgesetzbuch nicht festgelegte Begriff der fortgesetzten Handlung kann dann aber keine Anwendung finden, wenn ein Gesetz ausdrücklich eine Regelung über die Bestrafung mehrfach begangener Verbrechen trifft. In einem solchen Fall ist für die Anwendung dieses allein aus der Lehre und\* der Rechtspraxis entwickelten Begriffs kein Raum. Es ist unzulässig, durch die Annahme des sogenannten Fortsetzungszusammenhanges die Anwendung der ausdrücklich gegebenen gesetzlichen Vorschrift des § 2 Abs. 2 Buchst. b VE Sch G auszuschließen. Für die mehrfachen Verbrechen gegen §§ 1, 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG wird nur eine Strafe festgesetzt, ohne daß eine Anwendung des § 74 StGB möglich ist.